

Arbeitsrecht - Ausschlussfristen

Ausschlussfristen oder auch Verfallfristen im Arbeitsrecht.

Arbeitnehmer arbeiten in intakten Arbeitsverhältnissen oft mehr, als sie müssten. Sie machen zum Beispiel Überstunden. Um den Arbeitsplatz nicht zu gefährden, wird jedoch auf deren Geltendmachung verzichtet. Kommt es dennoch zu einer Kündigung erinnert man sich an die vielen Überstunden und verlangt nunmehr rückwirkend, dass der Arbeitgeber sie entlohnt. Ist dies möglich?

Alte Ansprüche

Auch auf Arbeitgeberseite mag es zu Überzahlungen kommen, beispielsweise beim Urlaubsgeld. Dem Arbeitgeber könnten aber auch Schadensersatzansprüche zustehen. Können diese Ansprüche von ihm auch zu einem späteren Zeitpunkt noch geltend gemacht werden?

Wenn man als Rechtsanwalt hört, dass ein Mandant gegenüber dem Arbeitgeber oder Arbeitnehmer länger zurückliegende Ansprüche geltend machen will, schrillen sofort die Alarmglocken. Vor dem geistigen Auge taucht das Stichwort Ausschlussfristen beziehungsweise Verfallfristen auf. Meist verjähren wechselseitige Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Jahren, beginnend mit dem 1. Januar des Folgejahres. Diese Regelung führt natürlich über einen längeren Zeitraum zu nicht unerheblicher Unsicherheit.

Stehen dem Vertragspartner noch irgendwelche Ansprüche zu, die von ihm geltend gemacht werden können? Um diese Unsicherheit zumindest zeitlich einzugrenzen besteht die Möglichkeit der Vereinbarung so genannter Verfallklauseln oder Ausschlussfristen. Sinn und Zweck der Ausschlussfristen ist eine faktische Verjährungsverkürzung noch offener Ansprüche mit dem Ziel, schnellstmöglich die wirtschaftliche Kalkulierbarkeit und Planbarkeit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer und damit die Rechtssicherheit insgesamt herzustellen.

Aus diesem Grund sind heute in den meisten Tarifverträgen Ausschlussklauseln enthalten, denn eine gesetzliche Regelung gibt es nicht. Dies ist

erstaunlich, setzt doch der Gesetzgeber selbst im Arbeitsrecht relativ kurze Fristen an. Einem Arbeitnehmer bleiben zum Beispiel nur drei Wochen zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage. Ein Arbeitgeber muss beispielsweise innerhalb von nur zwei Wochen eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund aussprechen, wobei diese Frist ab Kenntnis des Kündigungsgrundes läuft. Gleichwohl sind Ausschlussfristen gesetzlich nicht geregelt. Daher haben Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften in ihren Tarifverträgen Ausschlussfristen vereinbart.

Ein- oder Zweistufig

Man unterscheidet grundsätzlich zwischen einseitigen und zweiseitigen Ausschlussfristen. Bei den einstufigen Ausschlussfristen muss der Anspruch „nur“ innerhalb einer bestimmten Frist (meist unter Wahrung der Schriftform) geltend gemacht werden. Bei der zweistufigen Ausschlussfrist muss der Anspruch, sofern er zuvor auf der ersten Stufe verlangt und vom Vertragspartner abgelehnt wurde, binnen einer bestimmten, weiteren Frist gerichtlich eingeklagt werden.

Häufig finden sich in Tarifverträgen wörtlich oder sinngemäß folgende Formulierungen: „Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen für beide Vertragsparteien, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich geltend gemacht werden. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.“

Beispiel: Ein Arbeitnehmer begehrt fälligen Lohn für den Monat April. Dieser Anspruch muss auf der ersten Stufe binnen zwei Monaten gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich reklamiert werden, also bis zum 30. Juni. Wenn der Arbeitgeber nicht reagiert oder den Anspruch nicht innerhalb von zwei Wochen zurückweist, muss der Anspruch auf der zweiten Stufe innerhalb weiterer

zwei Monate, also bis zum 31. August, gerichtlich eingeklagt werden. Lehnt der Arbeitgeber binnen der Zwei-Wochen-Frist ab, beginnt die Zwei-Monats-Frist zur Klage mit Zugang der Ablehnung.

Wie ersichtlich?

Grundsätzlich können derartige Ausschlussfristen in einzelnen Arbeitsverträgen vereinbart werden. Hier muss nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts aber jeweils eine Ausschlussfrist von wenigstens drei Monaten (und zwar auf jeder Stufe) eingehalten werden, sofern es sich um Formulararbeitsverträge handelt. Werden diese Fristen unterschritten, entfällt die Klausel ersatzlos. Ausschlussfristen können auch in so genannten Betriebsvereinbarungen enthalten sein.

Bei tarifvertraglichen Ausschlussfristen kommt es oft vor, dass sie dem Arbeitnehmer überhaupt nicht bekannt sind. Trotzdem gelten sie für ihn, vorausgesetzt, im Arbeitsvertrag ist festgehalten, welcher Tarifvertrag auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet. Dieser Pflicht ist dabei bereits Genüge getan, wenn der Arbeitgeber auf die Anwendbarkeit des (konkret benannten) einschlägigen Tarifvertrags hinweist. Auf die konkreten Ausschlussfristen selbst muss nicht ausdrücklich aufmerksam gemacht werden. Sind diese Fristen dagegen in einem Arbeitsvertrag enthalten, müssen sie besonders hervorgehoben werden und dürfen nicht „versteckt“ sein, etwa durch eine falsche Überschrift.

Ausschlussfristen gelten dagegen nicht für Vergütungsansprüche, die sich aus einem vom Arbeitgeber geführten Arbeitszeitkonto ergeben. Arbeitnehmer sollten daher darauf dringen, dass Überstunden auf ihrem Arbeitszeitkonto, auf der Lohnbescheinigung oder einem Anhang hierzu ausgewiesen werden und der Arbeitgeber auf diese Art den Anspruch anerkannt hat. Insbesondere für Arbeitnehmer sind Ausschlussfristen brandgefährlich, weil sie diesen nicht immer bekannt sind oder von ihnen in ihrer rechtlichen Bedeutung falsch eingeschätzt werden. Das führt häufig zum Wegfall an sich berechtigter Ansprüche.

Autor: Notar und RA Peter Wöhle, Herne

Bankrecht - Schrottimmobilien

Gaunereien mit Schrottimmobilien.

In einem Prozess um den Betrug mit Schrottimmobilien legte der frühere Notar Peter S., einer von 14 Angeklagten in einem Verfahren vor dem Landgericht Darmstadt, ein umfassendes Geständnis ab. Dabei bezichtigte er auch Angestellte von Banken bei Geschäften mit Schrottimmobilien profitiert zu haben. Er selbst räumte ein, an ihm zur Last gelegten 39 Straftaten mitgewirkt zu haben. Die Kaufpreisfinanzierung ...

mehr auf Seite 2

Steuerrecht - Haushaltshilfe

Haushaltshilfe so günstig wie nie.

Die Wohnung ist sauber, die Hemden gebügelt, die Putzfrau - seit langem zuverlässig tätig - hat ihr Geld erhalten und das Haus verlassen. Alles wäre wunderbar - wäre da nicht dieses Störgefühl, denn angemeldet ist die „Perle“ nicht, Steuern und Versicherung werden nicht gezahlt. Das ist bei einem Arbeitsunfall mehr als „unbequem“ und - mittlerweile auch: „schlecht gerechnet“! Seit 1. Januar 2009 übernimmt das Finanzamt die Kosten für ...

mehr auf Seite 3

Verbraucherrecht - Rücktritt vom Vertrag

Falsche allgemeine Auffassung.

Viele Käufer glauben mittlerweile, sie könnten von jedem Kaufvertrag innerhalb von 14 Tagen zurücktreten. Man bräuchte nur mit dem Kassenschein beim Verkäufer zu erscheinen, die Ware zurückgeben und erhielte den Kaufpreis zurück. Auf einen angebotenen Gutschein des Verkäufers müsse man sich dabei gar nicht einlassen. Das ist ein Irrtum. Einen allgemeinen, gesetzlichen Anspruch, einseitig den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, bei dessen Abwicklung gar nichts schiefgegangen ist, kennt das Gesetz nicht. ...

mehr auf Seite 4

Bankrecht - Schrottimmobilen

Gaunereien mit Schrottimmobilen - Banken sind mitschuldig.

In einem Prozess um den Betrug mit Schrottimmobilen legte der frühere Notar Peter S., einer von 14 Angeklagten in einem Verfahren vor dem Landgericht Darmstadt, ein umfassendes Geständnis ab. Dabei bezichtigte er auch Angestellte von Banken bei Geschäften mit Schrottimmobilen profitiert zu haben. Er selbst räumte ein, an ihm zur Last gelegten 39 Straftaten mitgewirkt zu haben.

Provisionen

Die Kaufpreisfinanzierung sei bei den Geschäften mit diesen Schrottimmobilen falsch dargestellt worden und dies sei ihm bewusst gewesen. Ihm sei aus den Gesamtumständen klar geworden, dass zumindest einige der 13 Mitangeklagten an den Machenschaften beteiligt waren.



Hier nannte er vier Angeklagte aus Wiesbaden, die die Schrottimmobilen gegen eine Provision in Höhe von 28 Prozent des Kaufpreises vermittelt hätten.

In dem Prozess wird den Angeklagten vorgeworfen, in insgesamt 106 Fällen Schrottimmobilen gekauft und zu weit überhöhten Preisen verkauft zu haben. Die meisten dieser Objekte waren Wiesbadener Adressen. Drahtzieherin soll Sabine H. gewesen sein, die nach eigener Aussage Anfang der 90er Jahre eine gemeinsame Firma mit dem früheren Projektentwickler Jörg K. betrieben hat. Der Wiesbadener ist Angeklagter in einem anderen Verfahren: In drei Fällen soll er Manager von Immobilienfonds bestochen haben.

Der ehemalige Notar Peter S. äußerte in der Verhandlung, dass nach seiner Kenntnis auch Bankangestellte Provisionen erhalten hätten. Er schilderte, dass diese Provisionen gezahlt worden wären, damit die Banken schneller auszahlen; sie wurden also „geschmiert“. Ihm vorzuwerfen ist jedoch, dass er als damaliger Notar nicht den Vorstand dieser Banken informierte.

Kein Interesse

Als „auffällig“ bezeichnete er, dass die Banken, die nach Erkenntnis der Staatsanwaltschaft um mehr als 14 Millionen Euro betrogen worden waren, kein Interesse an einer Strafverfolgung und Wiedergutmachung gehabt hätten. Es sei der Verdacht bei ihm gekeimt, „dass die Banken an den Straftaten mitgewirkt haben“.

Lediglich die Sparkassen Versicherung habe von ihm Schadensersatz gefordert. Peter S. sitzt derzeit in Haft, weil er wegen Untreue zu viereinhalb Jahren verurteilt wurde. In diesem Verfahren ging es auch um Schrottimmobilen.

Auch die Nassauische Sparkasse wurde von ihm benannt, die zu keinem Zeitpunkt wegen Schadensersatzansprüchen an ihn herangetreten sei. Auf Anfrage sagte ein Sprecher der Naspa, dass die Revision geprüft habe und nicht hätte feststellen können, dass die Naspa oder einzelne Mitarbeiter an der Wertschöpfung mit Schrottimmobilen beteiligt waren. Man würde auch prüfen, ob eine Titulierung Sinn mache, bevor ein Anwalt beauftragt würde.

Opfer dieser ganzen Geschichte sind aber die Käufer der Schrottimmobilen. Bei den Käufern handelte es sich meist um Menschen in finanziellen Nöten, die einen Kleinkredit gebraucht hatten. Um das Darlehen abzusichern, sollen die Angeklagten ihnen den Kauf von Immobilien angeboten haben; die Kreditrückzahlungen sollten dann durch die Mieteinnahmen aufgebracht werden.

Autor: RA Joachim Cäsar-Preller, Wiesbaden

Immobilienrecht - MaBV

MaBV-Bürgschaft und Gewährleistungsansprüche

Wer Haus- oder Wohnungseigentum vom Bauträger erwerben will, schuldet nach den Vorgaben der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) den Kaufpreis grundsätzlich erst, wenn gewisse - in § 3 Absatz 1 MaBV genannte - Voraussetzungen vorliegen. Dazu gehören neben einem wirksamen Vertrag und der im Grundbuch eingetragenen Auflassungsvormerkung auch die Sicherung der Lastenfreiheit und dass Vorliegen entsprechender Baugenehmigungen.

Absicherung

Damit ist der Erwerber aber noch nicht hinreichend gegen das Fertigstellungsrisiko abgesichert. Würde er bereits jetzt den gesamten Kaufpreis zahlen und könnte der Bauträger das Gebäude nicht fertigstellen, wäre der gezahlte Kaufpreis verloren. Dieses Risiko soll durch die gesetzlich vorgesehene Ratenzahlung gemäß Baufortschritt gemindert werden (§ 3 Absatz 2 MaBV). Bauträger, die nicht solange warten wollen, können vorzeitige Zahlungen vom Erwerber verlangen, wenn sie eine so genannte MaBV-Bürgschaft stellen (§ 7 MaBV). Fraglich ist jedoch, ob hierdurch auch Gewährleistungsansprüche des Erwerbers abgesichert sind.

Die Bestimmungen in der MaBV wurden ursprünglich als alternative, aber gleichwertige Sicherungssysteme angesehen. So kann sich der Erwerber bei einer Zahlung nach Baufortschritt sicher sein, dass seinen Zahlungen eine entsprechende Leistung des Bauträgers gegenüber steht. Sind Bauleistungen, deren Bezahlung der Bauträger verlangt, mit Mängeln behaftet, kann der Erwerber sein gesetzliches Leistungsverweigerungsrecht ausüben und einen Teil einbehalten oder gegebenenfalls mit mangelbedingten Schadensersatzansprüchen aufrechnen.

Bei einer Zahlung aufgrund einer vom Bauträger gestellten Bürgschaft wird letztlich das gleiche Schutzniveau erreicht. Würden darüber hinaus auch noch Mängelansprüche abgesichert, wäre der Erwerber besser gestellt als bei einer Zahlung nach Baufortschritt. Der Bundesgerichtshof (BGH) differenziert für die Frage, ob Gewährleistungsansprüche von der MaBV-Bürgschaft umfasst sind, nach Abschlagszahlungen und

Vorauszahlungen des Erwerbers.

Bauleistung

Abschlagszahlungen steht bereits eine entsprechende (wenn auch eventuell nur vorläufige) Leistung des Bauträgers gegenüber. Zahlungen nach Baufortschritt sind deshalb Abschlagszahlungen. Stellt der Bauträger in einem solchen Fall eine Bürgschaft (weil die Voraussetzungen des MaBV noch nicht vorliegen), umfasst diese keine Gewährleistungsansprüche. Der Erwerber kann die Bauleistung selbst oder sachverständig in Augenschein nehmen und die Zahlungen bis zur Mängelbeseitigung zurückhalten.

Sind allerdings in Abweichung von der MaBV Vorauszahlungen an den Bauträger vereinbart, denen noch keine Leistungen gegenüberstehen, besteht für den Erwerber die Gefahr, dass er die Bauleistung nicht auf Sachmängel untersuchen kann. Der Erwerber zahlt insoweit im Vertrauen auf die Fähigkeit des Bauträgers zur mängelfreien Leistungserbringung beziehungsweise deren Nachbesserung. In diesem Fall sind etwaige Mängelbeseitigungskosten von der Bürgschaft mit umfasst.

In keinem Fall sind jedoch folgende Ansprüche durch die Bürgschaft abgesichert:

- Ansprüche für Mängel, die erst nach der vom Erwerber als mangelfrei durchgeführten Abnahme auftreten;
- Ansprüche des Erwerbers wegen weitergehender Schäden, die über die Rückzahlung hinausgehen (zum Beispiel wegen erwarteter Steuervorteile; wegen Mietaufschlagschäden; Verzugschäden in Folge einer Überschreitung des vereinbarten Fertigstellungstermins).

Potentielle Erwerber sollten den Umfang der Bürgschaft genau prüfen. Schuldet der Bauträger lediglich Abschlagszahlungen, sollte der Erwerber die Möglichkeit zur frühzeitigen Mängelprüfung unbedingt nutzen, bevor er die Zahlung freigibt. Entsprechende Prüfungsmöglichkeiten sollten daher vertraglich festgehalten werden.

Autor: RA Hans-Jörg Schwiete, Frankfurt

Steuerrecht - Haushaltshilfe

Haushaltshilfe ganz legal - nie war es so günstig wie heute.

Die Wohnung ist sauber, die Hemden gebügelt, die Putzfrau - seit langem zuverlässig tätig - hat ihr Geld erhalten und das Haus verlassen. Alles wäre wunderbar - wäre da nicht dieses Störgefühl, denn angemeldet ist die „Perle“ nicht, Steuern und Versicherung werden nicht gezahlt. Das ist bei einem Arbeitsunfall mehr als „unbequem“ und - mittlerweile auch: „schlecht gerechnet“!

Steuervorteile

Seit 1. Januar 2009 übernimmt das Finanzamt die Kosten für die Beruhigung des sozialen Gewissens. 20 Prozent der gesamten Aufwendungen für die Putzfrau im Privathaushalt übernimmt das Finanzamt, und zwar als Anrechnung auf die zu zahlende Einkommensteuer. Die Belastungen für Sie als privaten Arbeitgeber betragen aber nur 14,28 Prozent. Die Sache rechnet sich.

Um alles korrekt abzuwickeln, müssen nur wenige Besonderheiten beachtet werden. So darf die Putzfrau insgesamt mit allen Putzstellen pro Monat nicht mehr als 400 Euro verdienen. Als Arbeitgeber brauchen Sie von Ihrer Haushaltshilfe nur wenige Angaben, damit Sie sie bei der Minijobzentrale in so genannten Haushaltsscheckverfahren anmelden und auf diese Weise legal beschäftigen können: die Bankverbindung, die Anschrift, das Geburtsdatum und die Versicherungsnummer.

Die steuerlichen Vorteile dieser Anmeldung können sich sehen lassen. Gehen wir davon aus, dass Ihre Hilfe 160 Euro im Monat bekommt. Als privater Arbeitgeber zahlen Sie im Haushaltsscheckverfahren 14,28 Prozent an Abgaben. Das sind 22,87 Euro, die sich unsere Sozialsysteme wie folgt aufteilen:

- Rentenversicherung 5 Prozent;
- Krankenversicherung 5 Prozent;
- Umlage Mutterschutz 0,67 Prozent;
- gesetzliche Unfallversicherung 1,7 Prozent;
- pauschale Lohnsteuer 2 Prozent.

Auf diese Weise wird ganz legal jedes Töpfchen bedient. Der entscheidende Vorteil ist, dass Ihre „Perle“ nun auch unfallversichert ist. Was früher bei Haushaltsunfällen zu bösen Nachfragen und möglicherweise Strafverfahren wegen Steuerverkürzung und Verletzung der Sozialversicherungspflicht führen konnte, kann Sie nun ruhig schlafen lassen. Jede Tätigkeit in Ihrem Haushalt, sei es nun das Fensterputzen oder der natürlich nicht geplante „Absturz in den Keller“: Alles ist nunmehr versichert - legal und preiswert.

Finanzamt

Das Finanzamt zahlt ausnahmsweise mit. Statt 160 Euro würden Sie künftig 182,85 Euro für die gepflegte Wohnung ausgeben. Davon übernimmt aber das Finanzamt 20 Prozent, also 36,57 Euro. Im Vergleich haben Sie der illegal beschäftigten Hilfe demnach 160 Euro bezahlt, während die legal arbeitende Haushaltskraft nur 146,28 Euro kostet. Wie gesagt: Nicht nur das bürgerliche Gewissen findet Ruhe, das Ganze rechnet sich auch.

Damit das Finanzamt die Aufwendungen auch anerkennt, müssen alle Zahlungen auf dem Bankweg abgewickelt werden. Dafür brauchen Sie die Bankverbindung. Außerdem muss die Putzfrau Ihnen eine Monatsrechnung schreiben. Dabei können Sie ihr natürlich behilflich sein. Enthalten sein muss ihre Anschrift als Absender, die eigene Anschrift als Adressat sowie die Beschreibung der Tätigkeit wie Aufräumen, Staub saugen und Putzen und der Zeitraum, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, also der jeweilige Monat.

Außerdem muss jeden Monat die Überweisung erfolgen. Eine Überweisung in einer Summe am Ende des Jahres ist nicht ratsam - das geht an der Realität vorbei und entsprechend glaubt Ihnen das kein Finanzbeamter. Schließlich muss man noch berücksichtigen, dass der höchstmögliche Abzugsbetrag des Finanzamtes 510 Euro im Jahr beträgt. Ihre Haushaltshilfe darf also im Jahr nicht mehr als 2550 Euro verdienen. Das wären durchschnittlich 212,50 Euro im Monat.

Autor: RA Hans Pick II, Köln

Medizinrecht - Arzthaftung

Das Einmaleins der Arzthaftung.

Ein unerwünschtes Ergebnis nach einer Behandlung beim Arzt oder im Krankenhaus ist nicht gleichbedeutend mit einem ärztlichen Fehler. Der noch immer verwendete Begriff des ärztlichen Kunstfehlers sieht einen ärztlichen Behandlungsfehler nur dann vor, wenn der Arzt gegen geltende Standards verstößt und hieraus ein Schaden für den Patienten entsteht, der auf eben dieses Fehlverhalten zurück zu führen ist. Das zu unterscheiden ist für den Laien nicht leicht und erfordert bei der Überprüfung der Frage ob eine Arzthaftung in Betracht kommt große Sachkompetenz.

Aufklärung

Unterschieden wird zwischen dem Behandlungs- und dem Aufklärungsfehler. Bei letzterem geht es um die Rechtmäßigkeit ärztlichen Handelns. Jeder Patient hat das Recht selbst zu entscheiden, ob er eine bestimmte, ärztliche Behandlung wünscht oder nicht. Um eine Entscheidung treffen zu können, benötigt er verschiedene Informationen: die Art seiner Erkrankung, die Chancen und Risiken einer Operation, mögliche Alternativen und die Risiken beim Nicht-Operieren. Klärt der Arzt nicht ordnungsgemäß auf, kann hieraus im Rahmen der Arzthaftung ein Anspruch des Patienten auf Schadensersatz und Schmerzensgeld entstehen. Dass ordnungsgemäß aufgeklärt wurde, muss der Arzt beweisen.



Von einem Behandlungsfehler spricht der Jurist, wenn der Arzt gegen ärztliche Sorgfaltspflichten verstoßen hat. Dieses können Fehler bei der Vornahme einer Operation sein, bei der Vergabe von Medikamenten oder bei falschen Hinweisen, wie man sich beispielsweise nach einem Sprunggelenksbruch zu verhalten hat. Wenn nicht gerade ein Verstoß offensichtlich ist, wie nach dem Operieren des falschen Beines, dann wird genau untersucht werden müssen, was der Arzt falsch gemacht hat und dementsprechend eine Arzthaftung vorliegt. Hierzu ist medizinischer Sachverstand unerlässlich.

Es gibt zudem Leitlinien und Empfehlungen der Fachgesellschaften, die zur Überprüfung des Behand-

lungsgeschehens neben der Auswertung medizinischer Literatur dienlich sein können. Wenn der Fehler des Arztes schlechterdings nicht mehr nachzuvollziehen ist, liegt sogar ein grober Behandlungsfehler vor. Ein Gericht klärt diese Fragen stets unter Zuhilfenahme eines vom Gericht zu bestellenden Gutachters.

Diagnosefehler

Ein Fehler im ärztlichen Handeln kann auch dann vorliegen, wenn er eine Erkrankung zwar erkennt, diese aber nicht weiter untersucht. Sieht er zum Beispiel auf einem Röntgenbild etwas Auffälliges, geht diesem aber nicht mit weiteren Untersuchungen nach, handelt es sich um einen Kunstfehler.

Davon muss aber der so genannte Diagnoseirrtum abgegrenzt werden. Hierbei sind die Gerichte sehr großzügig zugunsten des Arztes. Dieses

findet seinen Sinn darin, dass der menschliche Körper nicht wie eine Maschine reagiert, sondern höchst individuell. Daher wird dem Arzt auch zugestanden, dass er sich bei einer Diagnose irren darf. Als Fehler

stellt es sich aber wiederum dann dar, wenn diese Diagnose fundamental gegen medizinische Erkenntnisse verstößt.

Wenn ein Patient den Verdacht hat, Opfer einer ärztlichen Falschbehandlung geworden zu sein, sollte er sich rechtlich beraten lassen. Dieses auch vor dem Hintergrund, dass ärztliche Behandlungsfehler oftmals mit langjährigen oder gar lebenslangen Beeinträchtigungen einhergehen, die Ansprüche aber verjähren.

Ein auf das Medizinrecht spezialisierter Anwalt wird für den Patienten die Krankenunterlagen anfordern und auswerten. Er wird klären können, ob die Krankenkasse ihn unterstützen kann. Gerade bei der Arzthaftung kommt es neben den oben genannten Unterscheidungen auf Fragen der Beweisbarkeit an. Dazu haben die Gerichte speziell im Arzthaftungsrecht ein ausgeklügeltes System an Beweislastverteilungen entwickelt. Daher ist es wichtig, sich fachkundig beraten zu lassen.

Autorin: RAin Dr. Tanja Henking LL.M., Bremen

Verbraucherrecht - Rücktritt vom Vertrag

In unserer Gesellschaft besteht inzwischen die allgemeine Auffassung, jeder könne von jedem Kaufvertrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen zurück treten.

Man bräuchte nur mit dem Kassenschein beim Verkäufer zu erscheinen, die Ware zurückgeben und erhielte den Kaufpreis zurück. Auf einen angebotenen Gutschein des Verkäufers müsse man sich dabei gar nicht einlassen. Das ist ein Irrtum. Einen allgemeinen, gesetzlichen Anspruch, einseitig den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, bei dessen Abwicklung gar nichts schiefgegangen ist, kennt das Gesetz nicht.

Ausnahmesituationen

Wenn die Ware mangelhaft ist oder der Verkäufer die Ware nicht liefert, obwohl man ihn dazu aufgefordert hat, dann kann man den Rücktritt vom Vertrag erklären. Lediglich in vier gesetzlich bestimmten Ausnahmesituationen gibt es einen Anspruch zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass der Vertragspartner damit einverstanden ist: Haustürgeschäfte, Fernabsatzverträge, Verbraucherkreditverträge und Teilzahlungskäufe. Dabei muss der Verkäufer ein Unternehmer und der Käufer ein Verbraucher sein.

Nur in den Fällen in denen der Vertragspartner ein Unternehmer ist, ist für Verbraucher ein Rücktritt vom Vertrag möglich. In allen anderen Fallkonstellationen: Verbraucher mit Verbraucher oder Unternehmer mit Unternehmer gibt es kein solches Widerrufsrecht. Als Verbraucher können Sie in diesen vier Fällen den Rücktritt vom Vertrag erklären und sich von ihm lösen, obwohl eigentlich alles in Ordnung ist. Der Rücktritt vom Vertrag muss bei all diesen Verträgen in Textform erfolgen. Dazu genügt ein Fax oder eine Email. Sie können natürlich auch einen Brief schreiben. Den Rücktritt vom Vertrag müssen Sie übrigens nicht begründen.

Ein Rücktritt vom Vertrag ist allerdings nur in einer bestimmten Frist möglich. Diese beginnt mit einer ordnungsgemäßen Belehrung über die Widerrufsmöglichkeit. Der Unternehmer hat mindestens die Verpflichtung, den Verbraucher darauf hinzuweisen, dass dieser das Recht hat, innerhalb einer Frist von zwei

Wochen den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Er muss dem Verbraucher auch mitteilen, wie er das machen kann und vor allem an welche Adresse er den Widerruf zu richten hat. Bei den Fernabsatzverträgen und insbesondere bei Internetverträgen muss der Unternehmer noch weitere Informationspflichten erfüllen, damit die Frist von zwei Wochen zu laufen beginnt. Das ist der Fall bei: Haustürgeschäften, Fernabsatzverträgen, Verbraucherkreditverträgen und Teilzahlungskäufen.

Haustürgeschäfte

Bei einem Haustürgeschäft handelt es sich um einen Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer, der an einem bestimmten Ort geschlossen wird. So liegt ein Haustürgeschäft vor, wenn es am Arbeitsplatz, in der Wohnung oder bei den so genannten Kaffeefahrten zu einem Vertragsschluss gekommen



ist. Das gilt auch, wenn die Ansprache durch den Unternehmer im Bus oder auf öffentlichen Verkehrsplätzen erfolgt ist. Die Möglichkeit bei einem Haustürgeschäft den Rücktritt vom Vertrag zu erklären trägt dem Umstand Rechnung, dass der Verbraucher an bestimmten Orten nicht damit rechnen muss, von einem Unternehmer auf Abschluss eines Vertrages angesprochen zu werden.

Ein Rücktritt vom Vertrag ist aber trotz eines Haustürgeschäftes nicht möglich, wenn Versicherungsverträge abgeschlossen werden oder wenn der Unternehmer zu den Verhandlungen bestellt worden ist (fehlender Überraschungseffekt). Auch wenn das geforderte Entgelt nicht höher ist als 40 Euro und sofort be-

zahlt wird oder wenn die Erklärung des Verbrauchers notariell beurkundet wird, ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht möglich.

Fernabsatz

Fernabsatzverträge sind Verträge über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden. Fernkommunikationsmittel sind dabei zum Beispiel Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, E-Mails, Angebote im Internet, im Radio oder im Fernsehen. Ein Rücktritt vom Vertrag ist hier möglich, weil der Verbraucher die Ware nicht im Original sehen und anfassen kann. Vor Abschluss des Vertrages gelten eine Reihe spezieller Unterrichtungspflichten, die der Unternehmer erfüllen muss. Bei einem Vertrag im Internet ist daher darauf zu achten, ob der Vertragspartner als Unternehmer tätig ist oder ob es sich um einen Privatmann handelt

Ein Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen, wenn es sich um Waren handelt, die extra auf Kundenwunsch gefertigt wurden, etwa Videos oder Software. Auch bei der Lieferung von Druckerzeugnissen wie Zeitungen oder Zeitschriften und bei der Erbringung von Lotterieleistungen kann der Vertrag nicht widerrufen werden.

Bei einem Verbraucherkreditvertrag nimmt ein Verbraucher bei einem Unternehmer - in der Regel eine Bank - einen Kredit auf. Dabei ist die Schriftform zwingend vorgeschrieben. Wird diese nicht eingehalten, ist der Vertrag unwirksam. Nur, wenn der Verbraucher die Darlehenssumme bereits erhalten hat, ist es nicht mehr entscheidend, ob der Vertrag schriftlich geschlossen wurde.

Zu diesem Zeitpunkt ist der Vertrag auf jeden Fall wirksam. Bei allen Verbraucherdarlehen deren Betrag eine Summe von 200 Euro übersteigt

kann der Verbraucher innerhalb von zwei Wochen den Rücktritt vom Vertrag erklären. Bereits erhaltenes Geld muss er natürlich zurück zahlen. Tut er das innerhalb von zwei Wochen nach seinem Widerruf nicht, gilt der Rücktritt vom Vertrag als nicht erfolgt und der Vertrag läuft weiter wie vereinbart.

Teilzahlung

Ein Teilzahlungskauf, auch als Ratenkauf bekannt, liegt vor, wenn der Käufer den Kaufpreis nicht auf einmal aufbringen muss sondern mit dem Verkäufer die Bezahlung der Ware in Raten vereinbart. Dabei muss der Verbraucher seine Vertragserklärung schriftlich festhalten. Hat der Käufer die Ware bereits erhalten, ist der Vertrag auch ohne diese Schriftform wirksam. Auch hier hat der Verbraucher das Recht innerhalb von 14 Tagen den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Der Verkäufer hat hier auch die Möglichkeit sich von dem Vertrag zu lösen, das aber nur für den Fall, dass der Käufer mit der Zahlung seiner Raten nicht regelmäßig nachkommt.

Im Zahlungsverzug des Verbrauchers kann der Unternehmer seinerseits den Rücktritt vom Vertrag erklären. Das ist allerdings nur möglich, wenn der Verbraucher mit mindestens zwei aufeinander folgenden Raten in Verzug ist und der Unternehmer erfolgreich eine Frist von zwei Wochen zur Zahlung gesetzt hat. Diese Fristsetzung muss mit der Erklärung verbunden sein, dass der Verkäufer danach die Zahlung der gesamten Restschuld verlangen wird.

Autor: RAin Angelika Holstein, Leverkusen

Rechtlicher Hinweis

Die Beiträge dieser Zeitung können nicht ohne Weiteres auf Ihren Fall übertragen werden und eine Rechts- und/oder Steuerberatung nicht ersetzen. (Anm. d. Red.)

Impressum:

Redaktion und Verlag:

AdvoGarantService GmbH, Mittelstr. 7

50672 Köln, Tel.: 0221 / 29 20 117

E-Mail: redaktion@advogarant.de

Vi.S.d.P.: RA Joachim Höhl